

## **Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 07.06.2018**

### **1. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Sondergebiet Abfallentsorgung Egert"**

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Normenkontrollurteil vom 23.03.2018 den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung“ für unwirksam erklärt.

Zur Behebung der in dem Normenkontrollurteil angeführten Fehler ist deshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplans geboten.

Planungsziel ist die Behebung der Fehler, wegen denen der Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung“ aufgehoben wurde.

Weiterhin soll für das Plangebiet ein Sondergebiet Abfallentsorgung festgesetzt werden. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, im Plangebiet ausschließlich Abfallentsorgungsanlagen zuzulassen. Andere Branchen sollen im Plangebiet nicht (mehr) zulässig sein. Planerisches Ziel der Gemeinde ist es also, im Bereich des festgesetzten Sondergebiets über den bestehenden Abfallentsorgungsbetrieb hinaus keine sonstigen Gewerbe- oder Industriebetriebe zu ermöglichen.

Ferner sollen zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung in der näheren Umgebung im gesamten Plangebiet Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.V. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären (sog. Störfallbetriebe), ausgeschlossen werden.

Hierfür musste zunächst ein Aufstellungsbeschluss für diesen neuen Bebauungsplan gefasst werden, welcher lautet:

<b>Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Abfallentsorgung Egert" mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften.</b>
---

Der Gemeinderat folgte dem Beschlussvorschlag.

### **2. Beschluss einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Sondergebiet Abfallentsorgung Egert"**

Zur Behebung der in dem Normenkontrollurteil angeführten Fehler, wurde durch den Gemeinderat die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans gefasst.

Zur Sicherung der planerischen Ziele, die durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ gesichert werden sollen, wird der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich. Zur Vermeidung von städtebaulichen Fehlentwicklungen soll in der Zeit der Planungsphase durch den Beschluss einer Veränderungssperre sichergestellt werden.

<b>Der Gemeinderat beschloss deshalb einstimmig eine Veränderungssperre als Satzung.</b>
--

### **3. Änderung der Gebühren für die Kinderbetreuung im Kinderhaus**

Der Gemeindetag, der Städtetag und die 4 Landeskirchen erarbeiten regelmäßig gemeinsame Empfehlungen für die Staffelung der Elternbeiträge (Landesrichtsätze). Zu Grunde liegt dieser Empfehlung die Absicht, einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge anzustreben.

Die Kindergartengebühren wurden zuletzt auf den 1. Oktober 2017 angepasst. Der Gemeinderat soll über die Neufestlegung der Gebühren ab 01.09.2018 entscheiden. Die Verwaltung wird daraufhin eine entsprechende Satzungsänderung vorbereiten und zum Beschluss vorlegen.

**Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung einstimmig mit der Vorbereitung der geänderten Gebührensatzung für die Kinderbetreuung im Kinderhaus zum 01.09.2018 gemäß dem eingebrachten Vorschlag aus dem Gremium.**

#### **4. Annahme von Spenden**

Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Verwaltungshandelns und der Vermeidung von Korruption sind die Gemeinden verpflichtet, eingegangene Spenden vom Gemeinderat formell beschließen zu lassen.

**Der Gemeinderat erklärte seine Zustimmung zur Annahme der aufgelisteten Spenden.**

#### **5. Teilabbruch eines Wohnhauses sowie Neubau und Umbau von 2 Wohnhäusern, Mühlenstraße 3 + 3/1, Flst.Nr. 101**

Für das beantragte Bauvorhaben wurde bereits eine Bauvoranfrage gestellt. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.10.2017 das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilt. Ebenso hat die Baurechtsbehörde am 24.01.2018 einen Bauvorbescheid für die Bauvoranfrage erteilt. Der Sanierungsträger hat ebenfalls eine positive Stellungnahme zum beantragten Bauvorhaben abgegeben. Aus Sicht der Verwaltung konnte dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

**Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Teilabbruch eines Wohnhauses sowie Neubau und Umbau von 2 Wohnhäusern, Mühlenstraße 3 + 3/1, Flst.Nr. 101.**

#### **6. Kanalsanierung Obere Mühlenstraße – Vorstellung Sanierungskonzept**

Bei der im Rahmen der Eigenkontrollverordnung durchgeführten Kanalbefahrung im Gewerbegebiet Egert wurde im Mischwasserkanal Obere Mühlenstraße starke Korrosion festgestellt. Der Mischwasserkanal muss saniert werden. Der Mischwasserkanal soll mittels eines Inliners und partieller Robotersanierung saniert werden.

**Der Gemeinderat stimmte dem vorgeschlagenen Sanierungskonzept zu und beauftragt BIT Ingenieure, auf Grundlage der beiden beigefügten Kostenberechnungen vom 24.05.2018 bzw. 05.06.2018, die Arbeiten zur geschlossenen Kanalsanierung Obere Mühlenstraße 1. + 2. Bauabschnitt auszuschreiben.**

#### **7. Löschwasserversorgung Mönchweiler – Honorarangebot Hydraulische Netzberechnung in Mönchweiler**

Um Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen möchte die Untere Baurechtsbehörde von den Kreisgemeinden den Nachweis, dass eine gesicherte Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet vorhanden ist. In diesem Zusammenhang muss nun geprüft werden, ob an den betreffenden Hydranten ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Die

Stadtwerte Villingen-Schwenningen haben der Gemeinde vorgeschlagen diesen Nachweis mit einer „Hydraulischen Netzberechnung“ zu führen.

- 1. Der Gemeinderat beauftragte BIT Ingenieure aus Villingen-Schwenningen mit der Hydraulischen Netzberechnung für Mönchweiler zum Honorarangebot in Höhe von 25.852,16 € brutto.**
- 2. Der Gemeinderat beschloss außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 26.000,00 €.**

**Beide Beschlüsse erfolgten einstimmig.**